

SATZUNG

der

„EINTRACHT“

Versicherungsverein aG

(Sterbegeldversicherung)

IN SOLINGEN

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	1
§ 2	Aufnahmebedingungen.....	1
§ 3	Beginn der Mitgliedschaft und Form der Aufnahme	1
§ 4	Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses, Wiederinkraftsetzung....	2
§ 5	Versicherungsverhältnis der zur Bundeswehr oder zum Ersatzdienst einberufenen Mitglieder.....	2
§ 6	Rückvergütung	2
§ 7	Beiträge.....	3
§ 8	Wohnungsänderung.....	3
§ 9	Beitragspflicht.....	3
§ 10	Vorauszahlung der Beiträge.....	4
§ 11	Anspruch auf Sterbegeld	4
§ 12	Empfangsberechtigung	4
§ 13	Organisation	5
§ 14	Mitgliederversammlung	5
§ 15	Obliegenheiten der Mitgliederversammlung.....	5
§ 16	Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.....	6
§ 17	Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 18	Stimmenverhältnis und Abstimmung in der Mitgliederversammlung.....	6
§ 19	Wahlverfahren.....	7
§ 20	Zuziehung eines Rechnungsverständigen.....	7
§ 21	Vorstand	7
§ 22	Beschlussfassung des Vorstandes	8
§ 23	Wahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder.....	8
§ 24	Kassenprüfer	9
§ 25	Obliegenheiten der Kassenprüfer.....	9
§ 26	Vermögenslage	9
§ 27	Rechnungslegung.....	9
§ 28	Versicherungsmathematische Prüfung.....	10
§ 29	Verwaltungskosten	10
§ 30	Bekanntmachungen.....	10
§ 31	Aufsicht.....	10
§ 32	Abwicklung und Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung.....	11
§ 33	Inkrafttreten	11

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Die Sterbekasse führt den Namen

„ E I N T R A C H T “
Versicherungsverein aG
(Sterbegeldversicherung)

und hat ihren Sitz in Solingen.

- (2) Zweck der Kasse ist, beim Tod eines Mitgliedes eine einmalige Beihilfe (Sterbegeld) zur Bestreitung der durch den Sterbefall entstehenden Kosten zu gewähren. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VvaG) im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

§ 2 AUFNAHMEBEDINGUNGEN

In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die

- a) im Lande Nordrhein-Westfalen wohnen,
- b) das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und
- c) wissentlich weder mit einer die Lebensdauer nachteilig beeinflussenden Krankheit noch mit einem Schaden behaftet sind, der ein baldiges Ableben befürchten lässt.

§ 3 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT UND FORM DER AUFNAHME

- (1) Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kasse erfüllt sind; er kann die Aufnahme von der Vorlage der ihm erforderlich erscheinenden Nachweise, insbesondere der Geburtsurkunde und des Zeugnisses eines Arztes über den Gesundheitszustand der Person, bei deren Ableben ein Sterbegeld gezahlt werden soll, auf Kosten des Beitretenden abhängig machen.
- (3) Ist die um Aufnahme ersuchende Person minderjährig, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit eingeschränkt und wird sie in ihren sonstigen persönlichen Angelegenheiten vertreten, so bedarf es zu ihrer Versicherung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand; lehnt er das Gesuch ab, so ist er zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Mitgliedsbuch oder Versicherungsschein angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung des Eintrittsgeldes und des ersten Beitrages. Das Mitgliedsbuch oder der Versicherungsschein ist mit einer Mitgliedsnummer und der Unterschrift des Vorstandes zu versehen und hat außer einem Auszug aus der Satzung den Namen des Mitgliedes, den Tag seiner Geburt und seiner Aufnahme in die Kasse sowie die Höhe des Beitrages zu enthalten.

- (5) Ist ein Mitgliedsbuch oder ein Versicherungsschein vernichtet worden oder abhandengekommen und der Verlust genügend glaubhaft gemacht worden, so stellt die Kasse auf Antrag ein Ersatzmitgliedsbuch oder einen Ersatzversicherungsschein gegen eine Gebühr aus, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann; die Kasse kann verlangen, dass das ursprüngliche Mitgliedsbuch oder der Versicherungsschein in einer von ihr bezeichneten Zeitung auf Kosten des Antragsstellers aufgeboten wird.

§ 4 ENDE DES MITGLIEDSCHAFTS- UND VERSICHERUNGSVERHÄLTNISSES, WIEDERINKRAFTSETZUNG

- (1) Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse seinen Austritt erklären.
- (3) Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:

- a) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind.

Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf der Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind.

- b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrenerhebliche Umstände gemacht haben.

Der Ausschluss kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.

- (4) Zahlt ein nach Absatz (2) oder (3) a) ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (§ 6) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bei Eingang der Zahlung noch lebt.

§ 5 VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS DER ZUR BUNDESWEHR ODER ZUM ERSATZDIENST EINBERUFENEN MITGLIEDER

Die Ableistung eines Dienstes in der Bundeswehr oder eines Ersatzdienstes ist, sofern die Beiträge gezahlt werden, auf die Mitgliedschaft ohne Einfluss.

§ 6 RÜCKVERGÜTUNG

Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten oder ausgeschlossen sind, erhalten auf Antrag gegen Rückgabe des Mitgliedbuches oder des Versicherungsscheines eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens drei Jahre entrichtet worden sind.

Die Rückvergütungswerte werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Die Tabelle der Rückvergütungswerte (siehe Anhang) ist Bestandteil der Satzung.

Die so bestimmte Rückvergütung vermindert sich um die am Tage des Ausscheidens etwa vorhandenen Beitragsrückstände. Die Aufnahmegebühr wird nicht zurückgezahlt.

§ 7 BEITRÄGE

- (1) Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach den Tarifen der Kassen unter Berücksichtigung des Alters des Mitgliedes (siehe Anhang). Die Tarife sind Bestandteil der Satzung.
- (2) Der sich nach den Tarifen ergebende Monatsbeitrag wird auf den nächsten durch fünf teilbaren Centbetrag aufgerundet.
- (3) Als Eintrittsalter gilt der Unterschied zwischen Eintrittsjahr und Geburtsjahr.
- (4) Für Personen, die am 01. März 1936 Mitglied der Kasse bzw. am 01. Juli 1950 Mitglied der „Begräbnishilfskasse der Solinger Straßenbahner“ waren, gilt das am 31. Dezember 1935 bzw. am 31. Dezember 1945 erreichte Alter als Eintrittsalter, d. h. der Unterschied zwischen dem Geburtsjahr und dem Jahr 1935 bzw. 1945. Soweit danach das 35. Lebensjahr überschritten war, beträgt der Beitrag einheitlich 0,30 €/Monat (0,65 DM/Monat).
- (5) Für Personen, die am 31.12.1980 Mitglied der „Nothilfe bei Sterbefällen der Katholiken in Solingen“ waren, richtet sich der Beitrag nach den für diese Kasse beim Abschluss des Vertrages gültigen Tarifen. Die Versicherungsbeiträge sind bis zum Tode zu zahlen.
- (6) Ist das Alter zu niedrig oder zu hoch angegeben, so wird das Sterbegeld entsprechend dem Beitragsunterschied herabgesetzt oder erhöht. Ist durch falsche Altersangabe gegen die Höchstaltersvorschrift des § 2 Buchst. b) verstoßen worden, so gilt § 4 Abs. 3 Buchst. b).
- (7) Die Beiträge sind kostenfrei an die Kasse zu zahlen.

§ 8 WOHNUNGSÄNDERUNG

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen dem Vorstand anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Vorstand bekannten Wohnung. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen.

§ 9 BEITRAGSPFLICHT

- (1) Die Beiträge sind jährlich, halb- oder vierteljährlich im Voraus fällig und ohne Zahlungsaufforderung zu zahlen. Im Falle einer unterjährigen Zahlweise beträgt der Mindestzahlbetrag 10 €.
- (2) Bei Zahlungsverzug erfolgt gebührenpflichtige Mahnung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Für den Monat, innerhalb dessen die Mitgliedschaft beginnt oder endet, ist der volle Beitrag zu entrichten.

§ 10 VORAUSZAHLUNG DER BEITRÄGE

Die Beiträge können im Voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, solche Vorauszahlungen anzunehmen.

§ 11 ANSPRUCH AUF STERBEGELD

- (1) Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach der Einstufung in den Tarifen (siehe Anhang). Die Tarife sind Bestandteil der Satzung.

Mitglieder, welche am 20. Juni 1948 der Kasse angehörten, erhalten entsprechend ihrer bisherigen Grundversicherung ein Sterbegeld von 155,00 € (300,00 DM).

Für die Mitglieder der ehemaligen „Begräbnishilfskasse der Solingern Straßenbahner“, für die Mitglieder des ehemaligen „Sterbefonds der Firma Gottlieb Hammesfahr in Solingen“ und der Mitglieder der ehemaligen „Nothilfe bei Sterbefällen der Katholiken in Solingen“ beträgt das Sterbegeld 155,00 € (300,00 DM).

Bei Tod durch Unfall nach Ablauf des dritten Versicherungsjahres und vor Vollendung des 70. Lebensjahres sowie voller Beitragsleistung wird gemäß den „Besonderen Versicherungsbedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung“ das doppelte Sterbegeld gezahlt.

- (2) Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über die Fälligkeit hinaus geleistete Vorauszahlungen (§ 10) werden mit dem Sterbegeld zugleich zurückerstattet. Der Anspruch auf Sterbegeld wird durch den Tod eines Mitgliedes begründet.

Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur, sofern das Versicherungsverhältnis mindestens sechs Monate bestanden hat. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall. Der Sterbefall und der Anspruch auf Sterbegeld sind unter Einreichung des Mitgliedsbuches und der Sterbeurkunde bei dem Rendanten anzumelden.

- (3) Der Vorstand hat die Auszahlung des Sterbegeldes zu veranlassen. Der Anspruch auf Sterbegeld verjährt binnen fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in welchem die Zahlung des Sterbegeldes verlangt werden kann.
- (4) Die jeweils zum Stichtag eines versicherungsmathematischen Gutachtens vorhandenen Bestände an Versicherungsverhältnissen erhalten Bonusse in Prozenten der Sterbegelder. Die Höhe der Bonusse wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt (siehe Anhang). Dieser Anhang in Bestandteil der Satzung. Die Bonusse werden auf volle 5,00 € abgerundet. Auf die Unfallzusatz-Sterbegelder wird kein Bonus gewährt.

§ 12 EMPFANGSBERECHTIGUNG

- (1) Der Vorstand kann das Sterbegeld an den Inhaber des Mitgliedsbuches oder des Versicherungsscheines mit befreiender Wirkung zahlen. Er ist befugt, die Empfangsberechtigung zu prüfen; insbesondere kann er, wenn nicht der Inhaber des Mitgliedsbuches bzw. des Versicherungsscheines, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.
- (2) Wird das Begräbnis weder von dem Inhaber des Mitgliedsbuches oder des Versicherungsscheines noch von einem anderen besorgt, so hat die Kasse das Begräbnis zu besorgen, dessen Kosten das Sterbegeld nicht überschreiten darf. In Höhe der Begräbniskosten steht das Sterbegeld der Kasse zu.

§ 13 ORGANISATION

Die Organe der Kasse sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Kassenprüfer¹.

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten neun Monate eines jeden Geschäftsjahres im Geschäftsraum der Kasse oder in einem anderen geeigneten Raume statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden unverzüglich einberufen, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt, wenn das Interesse der Kasse es erfordert, wenn die Kassenprüfer es schriftlich beantragen oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es bei dem Vorstand schriftlich beantragt. In diesen Fällen muss der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb längstens vier Wochen anberaumen und abhalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird in der nach § 30 vorgeschriebenen Form durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung.

§ 15 OBLIEGENHEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigen Gründen;
 - b) Wahl der Kassenprüfer (§ 19(2));
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 27);
 - d) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§ 18) sowie der Besonderen Versicherungsbedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung (§ 11) und der geschäftsplanmäßigen Erklärungen;
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - g) Festsetzung der Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer;
 - h) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 28);

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten ausdrücklich für beiderlei Geschlecht.

- i) Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§ 18, § 32).
- (2) Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung der Versammlung bezeichnet wird.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen nach § 15 (1) Buchstabe a) und d) sind Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.

§ 16 VORBEREITUNG DER BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in allen denjenigen Angelegenheiten, welche ihr durch die Satzung zugewiesen sind, sowie über solche Gegenstände, bei deren Erledigung eine Mitwirkung der Mitgliederversammlung notwendig oder wünschenswert erscheint, rechtzeitig vorzubereiten.

§ 17 GESCHÄFTSORDNUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Vertreter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Er sorgt für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und ist befugt, Personen, welche Störungen verursachen, von der Versammlung auszuschließen.
- (2) Über die Verhandlung nimmt der Schriftführer oder dessen Vertreter eine Niederschrift auf, welche von ihm, dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit (§ 18) sowie die Zahl der anwesenden Mitglieder und das jeweilige Stimmenverhältnis der Abstimmung und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

§ 18 STIMMENVERHÄLTNIS UND ABSTIMMUNG IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) Über die Form der Abstimmung entscheidet, mit Ausnahme des § 19(1) und § 19(2), das Ermessen der Versammlung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu Beschlüssen über Auflösung der Kasse oder eine Übertragung des Versicherungsbestandes (§ 15(1) Buchstabe i)) die Anwesenheit von zwei Dreiteilen der Mitglieder sowie eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Dem Auflösungsbeschluss können Mitglieder, die dagegen gestimmt haben, zur Niederschrift widersprechen.
- (4) Ist in den Fällen, in denen es sich um Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse oder um eine Übertragung des Versicherungsbestandes handelt, die Versammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen beschlussfähig. Es muss jedoch auf diese Folge in der Einladung hingewiesen werden.
- (5) Von den das Versicherungsverhältnis betreffenden Bestimmungen der Satzung können die in § 7, § 11, § 12, § 28 und § 32 enthaltenen durch Beschluss der Mitgliederversammlung

auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es einer ausdrücklichen Zustimmung des einzelnen Mitgliedes bedarf. Ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (6) Zur Änderung des Zweckes der Kasse ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (7) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, soweit die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Kasse betrifft.

§ 19 WAHLVERFAHREN

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 21) erfolgt durch Stimmzettel. Über jede zu wählende Person wird besonders abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so sind die beiden Kandidaten in die engere Wahl zu bringen, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (2) Die Wahl der Kassenprüfer (§ 24) erfolgt in einem einzigen Wahlgang mittels Stimmzettel und einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (3) Sämtliche Wahlen können durch Zuruf erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort bekanntzumachen. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

§ 20 ZUZIEHUNG EINES RECHNUNGSVERSTÄNDIGEN

Der Vorstand sowie die Kassenprüfer haben das Recht, einen Rechnungs- oder Kassensachverständigen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung einzuladen, der erforderlichenfalls aus den Mitteln der Kasse zu entschädigen ist.

§ 21 VORSTAND

- (1) Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Rendanten und
 - dem Schriftführer.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Rendanten hat über dessen Vertretung durch ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende zu bestimmen.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Versammlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, wenn die Lage der Geschäfte es erfordert, sowie binnen drei Tagen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes oder der Rendant es schriftlich beantragen.
- (5) Die Vorstandmitglieder werden als solche durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde ausgewiesen, der zu diesem Zwecke die jedesmaligen Wahlhandlungen mitzuteilen sind.

- (6) Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.

Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der

- a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
 - b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zu Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
- (7) Willenserklärungen, welche die Kasse verpflichten sollen oder Verfügungen über Vermögen der Kasse enthalten, bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.
- (8) Der Vorstand haftet dem Verein für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (9) Ist der Vorstand nach Absatz 8 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den er bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursacht hat, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 22 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wird hinsichtlich der Buch- und Rechnungsführung ein Mehrheitsbeschluss gegen die Stimme des Rendanten gefasst, so hat dieser das Recht, die nächste Mitgliederversammlung um Entscheidung anzurufen. Dieser Schritt hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Über die Verhandlungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und bei den Akten aufzubewahren ist. Die Niederschrift hat inhaltlich die Merkmale des § 17(2), Satz 2 zu enthalten.

§ 23 WAHL UND AMTSDAUER DER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Der Rendant wird auf vier Jahre gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf vier Jahre; alle zwei Jahre scheidet zwei dieser Vorstandsmitglieder aus. Unter einem Jahr ist in diesem Paragraphen sowie in § 24 der Zeitraum vom Schlusse einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zum Schlusse der nächstjährigen zu verstehen.
- (2) Die Reihenfolge der in den ersten zwei Jahren ausscheidenden Personen bestimmt das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los. Für das später stattfindende Ausscheiden ist der Zeitpunkt der erfolgten Wahl maßgebend.
- (3) Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied innerhalb der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Zeit eine Ergänzungswahl gemäß § 19 vorzunehmen.

§ 24 KASSENPRÜFER

- (1) Die Kasse hat zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann, welche auf zwei Jahre gemäß § 19 von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl der nach Ablauf ihrer Wahlzeit ausscheidenden Kassenprüfer und des Ersatzmannes ist zulässig. Die Kassenprüfer und der Ersatzmann dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht Mitglied der Kasse sein. Sie sollen in der Buchführung und Vermögensverwaltung Erfahrung haben.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so tritt für den Rest der Wahlzeit der Ersatzmann an seine Stelle.
- (3) Die Kassenprüfer verteilen die ihnen obliegenden Geschäfte unter sich und vertreten einander in Behinderungsfällen.

§ 25 OBLIEGENHEITEN DER KASSENPRÜFER

- (1) Die Kassenprüfer haben die Verwaltung des Kassenvermögens und die Buchführung sorgfältig und ständig zu überwachen. Sie haben darauf zu achten, dass die Vermögensbestände der Kasse gemäß § 26 verzinslich angelegt und sicher verwahrt werden.

Sie sind befugt, zu jeder Zeit Einsicht in die Bücher und Schriften der Kasse zu nehmen und können vom Vorstand alle Aufklärung und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung erforderlich sind.
- (2) Vor Aufstellung eines jeden Rechnungsabschlusses (§ 27) haben sie eine eingehende Prüfung der Kassenbücher und Belege vorzunehmen.
- (3) Über das Ergebnis ihrer Prüfung, insbesondere auch des Rechnungsabschlusses (§ 27) sowie über die Vermögenslage der Kasse im Allgemeinen haben die Kassenprüfer in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ausführlich zu berichten.
- (4) Für die Prüfung der Kasse durch den Sachverständigen gelten § 9 der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 VAG (RechbkVVO) in der jeweils gültigen Fassung sowie die hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde.

§ 26 VERMÖGENSLAGE

Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß § 215 des VAG sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 27 RECHNUNGSLEGUNG

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Rechnungsabschluss und den Jahresbericht nach den

vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.

§ 28 VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE PRÜFUNG

- (1) Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.
- (2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5 Prozent des sich nach Absatz 1 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis die 5 Prozent der Summe der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
- (3) Ein sich nach Absatz 1 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Überschussbeteiligung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch für die Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Ein sich nach Absatz 1 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Überschussbeteiligungen zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Absatz 3 Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 29 VERWALTUNGSKOSTEN

Die Verwaltungskosten sollen die geschäftsplanmäßig festgesetzten Höchstsätze nicht übersteigen.

§ 30 BEKANNTMACHUNGEN

Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch das „Solinger Tageblatt“ in Solingen. Stellt diese Zeitung ihr Erscheinen ein oder wird sie der Kasse unzugänglich, so bestimmt der Vorstand mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Zeitung für die Bekanntmachungen.

§ 31 AUFSICHT

Die Kasse unterliegt der Aufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf in Düsseldorf.

§ 32 ABWICKLUNG UND VERWENDUNG DES KASSENVERMÖGENS IM FALLE DER AUFLÖSUNG

- (1) Nach der Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden. Für die Abwicklung gelten die §§ 49 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 43 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit den gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
- (3) Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Plan, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, nur zugunsten der Mitglieder bzw. deren Angehörigen oder nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
- (4) Im Falle der Auflösung der Kasse erlöschen die Versicherungsverhältnisse vier Wochen nach der Bekanntgabe des rechtskräftigen Auflösungsbeschlusses, sofern nicht die Übertragung des Versicherungsbestandes auf eine andere Versicherungsunternehmung beschlossen wird.

§ 33 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde am 18.07.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher in Kraft befindliche Satzung mit allen Nachträgen außer Kraft.

Solingen, 18. Juli 2023

Der Vorstand:

Thomas Berghausen
(Vorsitzender)

Gundula Mertens
(Schriftführerin)

Rosalia Nothen
(Rendantin)

Genehmigungsvermerk:

Die Satzung wird gemäß § 12 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Düsseldorf, den 03.11.2023

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag

gez. Helena Gerdt

Anhang zu § 6 "Rückvergütung"
Tabelle der Rückvergütungswerte aus beitragsfreien Sterbegeldern

Alter bei Austritt	Einmalprämie für beitrags- freies Sterbe- geld von 1,00 DM	Alter bei Austritt	Einmalprämie für beitrags- freies Sterbe- geld von 1,00 DM
x+m	Ä x+m	x+m	Ä x+m
1	2	1	2
17	0,188	58	0,569
18	0,194	59	0,582
19	0,199	60	0,596
20	0,205	61	0,609
21	0,211	62	0,622
22	0,216	63	0,635
23	0,222	64	0,648
24	0,228	65	0,662
25	0,235	66	0,675
26	0,241	67	0,688
27	0,248	68	0,701
28	0,255	69	0,714
29	0,262	70	0,727
30	0,270	71	0,740
31	0,277	72	0,753
32	0,285	73	0,765
33	0,294	74	0,777
34	0,302	75	0,789
35	0,311	76	0,800
36	0,320	77	0,811
37	0,329	78	0,822
38	0,339	79	0,832
39	0,348	80	0,842
40	0,358	81	0,851
41	0,369	82	0,860
42	0,379	83	0,869
43	0,390	84	0,877
44	0,401	85	0,884
45	0,412	86	0,891
46	0,424	87	0,898
47	0,435	88	0,904
48	0,447	89	0,910
49	0,459	90	0,916
50	0,470	91	0,920
51	0,482	92	0,925
52	0,494	93	0,929
53	0,507	94	0,933
54	0,519	95	0,937
55	0,531	96	0,942
56	0,544	97	0,947
57	0,557	98	0,954
		99	0,964

Anhang zu § 7 "Beiträge" und § 11 "Anspruch auf Sterbegeld"
Tabelle der Monatsbeiträge Tarif 1

An Beiträgen sind von jedem, der auf Sterbegeld Anspruch hat und am 31. Dezember 1972 der Kasse angehörte, bis zur Vollendung des **70.** Lebensjahres zu zahlen:

Eintritts- alter	Monatsbeitrag für 1.000 DM Sterbegeld	Mindest- Sterbegeld auf ein Leben	Höchst- Sterbegeld auf ein Leben
	DM	DM	DM
0 - 14	0,83	500,00	5.000,00
15 - 20	1,00	500,00	5.000,00
21 - 25	1,33	500,00	5.000,00
26 - 30	1,66	500,00	5.000,00
31 - 35	2,00	500,00	5.000,00
36 - 40	2,50	500,00	5.000,00
41 - 45	3,00	400,00	4.000,00
46 - 50	3,83	400,00	4.000,00
51 - 55	5,00	300,00	3.500,00
56 - 60	6,33	300,00	3.500,00

Anhang zu § 7 "Beiträge" und § 11 "Anspruch auf Sterbegeld"
Tabelle der Monatsbeiträge Tarif 2

An Beiträgen sind von jedem, der auf Sterbegeld Anspruch hat und in der Zeit vom 01. Januar 1973 bis 31. Dezember 1977 der Kasse beigetreten ist, bis zur Vollendung des **70.** Lebensjahres zu zahlen:

Eintritts- alter	Monatsbeitrag für 1.000 DM Sterbegeld	Mindest- Sterbegeld auf ein Leben	Höchst- Sterbegeld auf ein Leben
	DM	DM	DM
0 - 9	0,83	500,00	5.000,00
10 - 14	0,95	500,00	5.000,00
15 - 20	1,10	500,00	5.000,00
21 - 25	1,33	500,00	5.000,00
26 - 30	1,66	500,00	5.000,00
31 - 35	2,00	500,00	5.000,00
36 - 40	2,50	500,00	5.000,00
41 - 45	3,00	400,00	4.000,00
46 - 50	3,83	400,00	4.000,00
51 - 55	5,00	300,00	3.500,00
56 - 60	7,00	300,00	3.500,00

Anhang zu § 7 "Beiträge" und § 11 "Anspruch auf Sterbegeld"
Tabelle der Monatsbeiträge Tarif 3

An Beiträgen sind von jedem, der auf Sterbegeld Anspruch hat und nach dem 31. Dezember 1977 der Kasse beigetreten ist, bis zur Vollendung des **70.** Lebensjahres zu zahlen:

Eintritts- alter	Monatsbeitrag für 1.000 DM Sterbegeld	Mindest- Sterbegeld auf ein Leben	Höchst- Sterbegeld auf ein Leben
	DM	DM	DM
0 - 9	0,93	500,00	5.000,00
10 - 14	1,05	500,00	5.000,00
15 - 20	1,20	500,00	5.000,00
21 - 25	1,43	500,00	5.000,00
26 - 30	1,76	500,00	5.000,00
31 - 35	2,10	500,00	5.000,00
36 - 40	2,60	500,00	5.000,00
41 - 45	3,10	400,00	4.000,00
46 - 50	3,93	400,00	4.000,00
51 - 55	5,10	300,00	3.500,00
56 - 60	7,10	300,00	3.500,00

Anhang zu § 7 "Beiträge" und § 11 "Anspruch auf Sterbegeld"
Tabelle der Monatsbeiträge Tarif 4

An Beiträgen sind von jedem, der auf Sterbegeld Anspruch hat und das Versicherungsverhältnis nach dem 31.12.1989 abgeschlossen hat, bis zur Vollendung des **85.** Lebensjahres zu zahlen:

Abschlußalter gleich Abschlußjahr minus Geburtsjahr	Monatsbeitrag in EURO für 515,-- EURO Sterbegeld
- 5	0,35
6 - 10	0,40
11 - 15	0,50
16 - 20	0,55
21 - 25	0,65
26 - 30	0,80
31 - 35	0,95
36 - 40	1,15
41 - 45	1,40
46 - 50	1,75
51 - 55	2,20
56 - 60	2,85
61 - 65	3,75
66 - 70	5,10

Im Beitrag sind obligatorisch 0,05 EURO Beitrag zur UZV enthalten.

Anhang zu § 7 "Beiträge" und § 11 "Anspruch auf Sterbegeld"
Tabelle der Monatsbeiträge Tarif 5

An Beiträgen sind von jedem, der auf Sterbegeld Anspruch hat und das Versicherungsverhältnis nach dem 31.12.2014 abgeschlossen hat, bis zur Vollendung des **85.** Lebensjahres zu zahlen:

Abschlußalter gleich Abschlußjahr minus Geburtsjahr	Monatsbeitrag in EURO für 515,-- EURO Sterbegeld
- 5	0,55
6 - 10	0,60
11 - 15	0,65
16 - 20	0,70
21 - 25	0,85
26 - 30	1,00
31 - 35	1,15
36 - 40	1,35
41 - 45	1,65
46 - 50	2,00
51 - 55	2,45
56 - 60	3,10
61 - 65	4,00
66 - 70	5,45

Im Beitrag ist obligatorisch der Beitrag zur UZV enthalten.

Anhang zu § 7 "Beiträge" und § 11 "Anspruch auf Sterbegeld"
Tabelle der Monatsbeiträge Tarif 6

An Beiträgen sind von jedem, der auf Sterbegeld Anspruch hat und das Versicherungsverhältnis nach dem 31.12.2019 abgeschlossen hat, bis zur Vollendung des **85.** Lebensjahres zu zahlen:

Abschlußalter gleich Abschlußjahr minus Geburtsjahr	Monatsbeitrag in EURO für 515,-- EURO Sterbegeld
- 5	0,65
6 - 10	0,70
11 - 15	0,80
16 - 20	0,90
21 - 25	1,00
26 - 30	1,15
31 - 35	1,30
36 - 40	1,50
41 - 45	1,80
46 - 50	2,15
51 - 55	2,60
56 - 60	3,25
61 - 65	4,20
66 - 70	5,65

Im Beitrag ist obligatorisch der Beitrag zur UZV enthalten.

Anhang zu § 7 "Beiträge" und § 11 "Anspruch auf Sterbegeld"

Tabelle der Monatsbeiträge Spreitzer

§ 7 Beiträge

Für Personen, die am 31.12.1972 Mitglied der „Spreitzer-Fahrlehrer-Sterbehilfe VvaG“, München, waren, beträgt der Beitrag einheitlich 28,10 € (55,00 DM) je Kalendervierteljahr. Die Versicherungsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus bis zum Tode zu zahlen.

§ 11 Sterbegeld

Für die Mitglieder der ehemaligen "Spreitzer-Fahrlehrer-Sterbehilfe" in München beträgt das Sterbegeld

Für den Zugang von 01.01.1964 bis 31.12.1972 bis zu einem Eintrittsalter bis zum vollendeten

	EUR	DEM
30. Lebensjahr	7.670,00	15.000,00
40. Lebensjahr	5.115,00	10.000,00
49. Lebensjahr	3.325,00	6.500,00

Für den Bestand am 31.12.1963 der Geburtsjahre

	EUR	DEM
bis 1933	7.670,00	15.000,00
1932 - 1923	5.115,00	10.000,00
1922 - 1913	3.325,00	6.500,00
1912 - 1903	2.560,00	5.000,00
1902 - 1893	1.790,00	3.500,00
1892 und früher	1.535,00	3.000,00

**Anhang zu § 7 "Beiträge" und § 11 "Anspruch auf Sterbegeld"
für Mitglieder der Sterbekasse Ohligs, Beiträge zahlbar bis zum Tode**

Eintrittsalter bei Vertragsbeginn (Abschlussjahr ./ . Geburtsjahr)	Monatsbeitrag je	
	Grundsterbegeld	Zusatzsterbegeld
Versicherungsbeginn bis zum 31.12.2002		
- 5	0,10 €	0,05 €
6 - 10	0,13 €	0,05 €
11 - 15	0,15 €	0,05 €
16 - 20	0,18 €	0,05 €
21 - 25	0,20 €	0,08 €
26 - 30	0,26 €	0,08 €
31 - 35	0,31 €	0,10 €
36 - 40	0,36 €	0,13 €
41 - 45	0,46 €	0,15 €
46 - 50	0,56 €	0,18 €
51 - 55	0,72 €	0,23 €
Versicherungsbeginn vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2010		
- 5	0,15 €	0,05 €
6 - 10	0,15 €	0,05 €
11 - 15	0,20 €	0,05 €
16 - 20	0,20 €	0,05 €
21 - 25	0,25 €	0,10 €
26 - 30	0,30 €	0,10 €
31 - 35	0,35 €	0,10 €
36 - 40	0,45 €	0,15 €
41 - 45	0,55 €	0,20 €
46 - 50	0,70 €	0,25 €
51 - 55	0,90 €	0,30 €
56 - 60	1,15 €	0,35 €
61 - 65	1,50 €	0,50 €
66 - 70	2,05 €	0,65 €
71 - 75	2,85 €	0,90 €

Versicherungsbeginn		Grundsterbegeld	Zusatzsterbegeld
von	bis		
	31.12.1983	337,00 €	108,00 €
01.01.1984	31.12.1991	303,00 €	103,00 €
01.01.1992	31.12.1996	277,00 €	88,00 €
01.01.1997	31.12.2002	231,00 €	74,00 €
01.01.2003	31.12.2010	231,00 €	74,00 €

§ 11 "Anspruch auf Sterbegeld"

Tabelle der Bonusse

Als Bonus (beitragsfreies Zusatzsterbegeld) wird gewährt:

a.)	für Versicherungen, die bereits am 31.12.1989 bestanden haben:	122,50%
b.)	für Versicherungen, die vom 01.01.1990 bis zum 31.12.1993 abgeschlossen wurden:	78,00%
c.)	für Versicherungen, die vom 01.01.1994 bis zum 31.12.1998 abgeschlossen wurden:	48,30%
d.)	für Versicherungen, die vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2003 abgeschlossen wurden:	23,60%
e.)	für die Versicherungen, die bei der ehemaligen Sterbekasse "NEUE STÄDTISCHE STERBEAUFCLAGE" abgeschlossen wurden:	23,60%
f.)	für Versicherungen, die vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2008 abgeschlossen wurden:	7,50%
g.)	für die Versicherungen, die bei der ehemaligen Sterbekasse Ohligs abgeschlossen wurden:	0,00%

der ursprünglich abgeschlossenen Versicherungsleistung, abgerundet auf volle 5,00 EUR.